
Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
2.	Leistungsgegenstand	2
2.1	Abflusslose Sammelgruben	3
2.2	Kleinkläranlagen.....	4
2.3	Fäkalannahmestation auf der KA Oschatz.....	6
3.	Terminplanung	6
4.	Dokumentation und Abrechnung.....	6
5.	Hinweise und Anforderungen.....	7
6.	Ausstattung der Fahrzeugtechnik.....	8
7.	Haftung.....	9
8.	Vertragsdauer.....	9
9.	Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO.....	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Abflusslose Sammelgruben (Stand 2023)	3
Tabelle 2:	Kleinkläranlagen (Stand 2023)	4

1. Allgemeines

Der Abwasserverband „Untere Döllnitz“ ist gemäß seiner Entwässerungssatzung für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und -reinigung von anfallenden Abwässern im Verbandsgebiet zuständig.

Hierunter fällt auch die Pflicht zum Einsammeln, Transport und Beseitigung von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (kurz Fäkalschlammentsorgung).

Einen Überblick über das Verbandsgebiet und die zu entsorgenden einzelnen Gemeinden gibt die beigelegte Anlage 1 „Übersichtskarte“.

Rechtliche Grundlage für die zu erbringenden Leistungen bilden dabei die nachfolgenden Gesetze, Normen und Verbandssatzungen in der jeweils gültigen Form:

- Wasserhaushaltsgesetz - WHG
- Sächsisches Wassergesetz - SächsWG
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (AbfG)
- Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG)
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung)
- DIN 4261
- DIN EN 12566
- Verbandssatzung des Abwasserverbandes „Untere Döllnitz“ *1
- Abwassersatzung *1.

*1 Anmerkung: Die Satzungen sind unter www.abwasser-oschatz.de einsehbar und werden nicht als Anlage beigelegt.

2. Leistungsgegenstand

Die sich in Betrieb befindlichen privaten abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Versorgungsgebiet sind turnusgemäß zu entleeren und der Fäkalschlamm ausschließlich in die Fäkalannahmestation der Kläranlage Oschatz einzuleiten.

Gegenstand der ausgeschriebenen Leistung sind:

- a) Einsammeln, Transport und Anlieferung von Fäkalschlamm aus abflusslosen Gruben (AG)
- b) Einsammeln, Transport und Anlieferung von Fäkalschlamm aus teilbiologischen (wie z. B. Mehrkammerabsetzgruben und -ausfallgruben) sowie vollbiologischen Kleinkläranlagen (KKA).

Unter Einsammeln von Fäkalschlämmen aus a) und b) ist dabei die Entsorgung bzw. (Teil-)Entleerung von privaten Grundstücksvorkläreinrichtungen und Gruben zu verstehen. Die Entleerungsmengen sowie Häufigkeit der Entleerung je Anlage richtet sich dabei nach der Größe sowie dem Anlagentyp gemäß DIN 4261. Eine entsprechende Beschreibung findet sich in der Anlage dieses Leistungsverzeichnisses.

Da der Ablauf eines Teiles der Anlagen an ein Gewässer angeschlossen ist, ist bei der Entleerung und ggf. Reinigung mit erhöhter Vorsicht zu arbeiten. Schlamm darf nicht in ein Gewässer oder einen Graben gelangen.

Alle Mitarbeiter, die hierfür seitens des Auftragnehmers eingesetzt werden sollen, müssen entsprechend als Sachkundiger (z. B. Sachkundenachweis für Schlammentnahme aus KKA der DWA) geschult und qualifiziert sein.

2.1 Abflusslose Sammelgruben

Derzeit sind im Einzugsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Untere Döllnitz“ 469 Stück abflusslose Sammelgruben zu entsorgen.

Die folgende Übersicht gliedert die Anlagen auf die einzelnen Ortschaften des Verbandsgebietes auf. Die Lage der einzelnen Ortschaften ist dem in der Anlage 1 beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Tabelle 1: Abflusslose Sammelgruben (Stand 2023)

Ort	Ortsteil	AG	Durchschn. Entsorgungsmenge	Anteil	Anzahl Entsorgungen	Anteil
		[Stück]	[m³/a]	[%]	[Stück]	[%]
Dahlen	Dahlen	59	387,5	7,31%	120	9,02%
	Börln	22	261	4,93%	84	6,31%
	Bortewitz	9	198	3,74%	50	3,76%
	Großböhlen	6	49,5	0,93%	13	0,98%
	Kleinböhlen	3	45	0,85%	10	0,75%
	Neuböhlen	4	26,5	0,50%	11	0,83%
	Ochsensaal	71	687	12,96%	175	13,15%
	Radegast	4	70,5	1,33%	22	1,65%
	Schmannewitz	33	174	3,28%	42	3,16%
	Schwarzer Kater			0,00%		0,00%
Summe Dahlen		211	1.899	35,83%	527	39,61%
Liebschützberg	Borna	1		0,00%		0,00%
	Bornitz	14	180,5	3,41%	43	3,23%
	Clanzschwitz	3	11	0,21%	2	0,15%
	Ganzig	11	87,5	1,65%	26	1,95%
	Gaunitz	3	67	1,26%	37	2,78%
	Kleinragewitz			0,00%		0,00%
	Klötitz	7	29	0,55%	12	0,90%
	Laas	2		0,00%		0,00%
	Leckwitz	7	159,5	3,01%	27	2,03%
	Leisnitz	6	73,5	1,39%	21	1,58%
	Liebschütz	8	101	1,91%	15	1,13%
	Sahlassan	6	45,5	0,86%	14	1,05%
	Schönnewitz	7	190,5	3,60%	39	2,93%
	Terpitz	2	18,5	0,35%	3	0,23%
	Wadewitz	3	43	0,81%	29	2,18%
	Wellerswalde	15	298	5,62%	71	5,33%
Zaußwitz	6	15,5	0,29%	3	0,23%	
Summe Liebschützberg		101	1.320	24,92%	342	25,70%
Naundorf	Naundorf	1		0,00%		0,00%
	Casabra	7	151	2,85%	26	1,95%
	Gastewitz	4	16	0,30%	5	0,38%
	Haage	2	56	1,06%	10	0,75%
	Hof	3	57	1,08%	17	1,28%
	Hohenwussen	2	19,5	0,37%	8	0,60%
	Kreina	2	53,5	1,01%	15	1,13%
	Nasenberg	2	16,5	0,31%	4	0,30%
	Neu-Casabra	4	56	1,06%	22	1,65%
	Raitzen	6	65	1,23%	17	1,28%
	Reppen	6	71,5	1,35%	17	1,28%
	Salbitz	5	50	0,94%	13	0,98%
	Stennschütz	3	31,5	0,59%	15	1,13%
	Zeicha	5	56	1,06%	9	0,68%
Summe Naundorf		52	700	13,21%	178	13,39%

Fortsetzung Tabelle 1

Oschatz	Oschatz	29	113,5	2,14%	31	2,33%
	Fliegerhorst			0,00%		0,00%
	Leuben	11	207	3,91%	43	3,23%
	Limbach	5	66	1,25%	12	0,90%
	Lonnewitz	19	402,5	7,60%	75	5,63%
	Mannschatz	3	64	1,21%	12	0,90%
	Merkwitz	2	6,5	0,12%	1	0,08%
	Rechau	6	64	1,21%	14	1,05%
	Schmorkau	9	228	4,30%	49	3,68%
	Thalheim	16	148	2,79%	33	2,48%
	Zöschau	5	80,5	1,52%	14	1,05%
Summe Oschatz		105	1.380	26,05%	284	21,33%
Gesamtsumme		469	5.299		1331	100%

In Auswertung der Mengenerfassung in 2023 ist im Rahmen der Kalkulation mit ca. 5.300 m³ Fäkalien pro Jahr aus abflusslosen Gruben zu rechnen. Die Anzahl der Entsorgungen betrug 1.331 Stück/a. In Auswertung dieser Zahlen ergibt sich eine durchschnittliche zu entsorgende Monatsmenge von 442 m³ mit 111 Stück Entsorgungen = ca. 4,0 m³/Stück. Dabei ist zu beachten, dass die monatlichen Abfuhrmengen jahreszeitlich und organisatorisch bedingt schwanken. Die angegebene Gesamtmenge umfasst dabei sowohl die Entleerung entsprechend dem Tourenplan als auch Sonderentleerungen, d. h. Entleerungen die außerhalb des Tourenplanes vom Kunden über den Abwasserverband „Untere Döllnitz“ bestellt wurden.

Tendenziell ist für die nächsten drei Jahre mit einer eher abnehmenden Fäkalmenge zu rechnen.

Die Entsorgung der Fäkalien aus den abflusslosen Gruben hat ausschließlich über die Fäkalannahmestation der Kläranlage Oschatz zu erfolgen.

2.2 Kleinkläranlagen

Die Gesamtanzahl der im Verbandsgebiet zu entsorgenden KKA (einschließlich der als „Vorklä- rung“ bezeichneten) beträgt derzeit 1.800 Stück. Von den 1.800 Stück sind 1.741 Stück vollbiologische KKA nach DIN 4261-1 bzw. DIN EN 12566-3. Die verbleibenden 70 Stück Anlagen sind nicht vollbiologische KKA, die in der Regel einer weiteren Behandlungsanlage vor geschal- ten sind.

Die folgende Übersicht gliedert die Anlagen auf die einzelnen Ortschaften des Verbandsgebietes auf. Die Lage der einzelnen Ortschaften ist dabei dem in der Anlage 1 beiliegenden Über- sichtsplan zu entnehmen.

Tabelle 2: Kleinkläranlagen (Stand 2023)

Ort	Ortsteil	KKA	Durchschn. Entsorgungsmenge	Anteil	Anzahl Entsorgungen	Anteil
		[Stück]	[m ³ /a]	[%]	[Stück]	[%]
Dahlen	Dahlen	61	108,5	7,09%	21	3,87%
	Börln	117	119	7,77%	43	7,93%
	Bortewitz	39	52	3,40%	18	3,32%
	Großböhlä	62	65	4,25%	18	3,32%
	Kleinböhlä	28	32	2,09%	10	1,85%
	Neuböhlä	25	26	1,70%	11	2,03%
	Ochsensaal	39	40	2,61%	13	2,40%
	Radegast	9	14,5	0,95%	5	0,92%
	Schmannewitz	25	31	2,02%	8	1,48%
	Schwarzer Kater	1	0	0,00%		0,00%
Summe Dahlen		406	488	31,88%	147	27,12%

Fortsetzung Tabelle 2

Ort	Ortsteil	KKA	Durchschn. Entsorgungsmenge	Anteil	Anzahl Entsorgungen	Anteil
		[Stück]	[m³/a]	[%]	[Stück]	[%]
Liebschützberg	Borna	6	6	0,39%	3	0,55%
	Bornitz	45	48,5	3,17%	20	3,69%
	Clanzschwitz	26	21,5	1,40%	8	1,48%
	Ganzig	90	53,5	3,49%	24	4,43%
	Gaunitz	27	28	1,83%	8	1,48%
	Kleinragewitz	10	0	0,00%	0	0,00%
	Klötitz	31	11,5	0,75%	6	1,11%
	Laas	4	22	1,44%	1	0,18%
	Leckwitz	34	29	1,89%	13	2,40%
	Leisnitz	31	15	0,98%	9	1,66%
	Liebschütz	16	11	0,72%	4	0,74%
	Sahlassan	30	27,5	1,80%	9	1,66%
	Schönnewitz	57	37	2,42%	13	2,40%
	Terpitz	1	0	0,00%	0	0,00%
	Wadewitz	19	4,5	0,29%	3	0,55%
	Wellerswalde	71	49,5	3,23%	24	4,43%
Zaußwitz	55	42,7	2,79%	19	3,51%	
Summe Liebschützberg		553	407	26,59%	164	30,27%
Naundorf	Naundorf	1	0	0,00%	0	0,00%
	Casabra	58	53	3,46%	20	3,69%
	Gastewitz	32	23	1,50%	10	1,85%
	Haage	6	10,5	0,69%	4	0,74%
	Hof	16	5	0,33%	2	0,37%
	Hohenwussen	20	5,5	0,36%	2	0,37%
	Kreina	10	6,5	0,42%	3	0,55%
	Nasenberg	22	10,5	0,69%	8	1,48%
	Neu-Casabra	5	0	0,00%	0	0,00%
	Raitzen	27	15,5	1,01%	6	1,11%
	Reppen	59	41	2,68%	21	3,87%
	Salbitz	70	57	3,72%	21	3,87%
	Stennschütz	23	8,5	0,56%	4	0,74%
	Zeicha	10	18,5	1,21%	5	0,92%
Summe Naundorf		359	255	16,63%	106	19,56%
Oschatz	Oschatz	82	99,5	6,50%	24	4,43%
	Fliegerhorst		0	0,00%	0	0,00%
	Leuben	46	20,5	1,34%	10	1,85%
	Limbach	55	28,5	1,86%	11	2,03%
	Lonnewitz	84	64,5	4,21%	17	3,14%
	Mannschatz	4	2,5	0,16%	1	0,18%
	Merkwitz	8	13	0,85%	4	0,74%
	Rechau	22	23,5	1,53%	9	1,66%
	Schmorkau	52	45	2,94%	15	2,77%
	Thalheim	113	64,5	4,21%	26	4,80%
Zöschau	16	19	1,24%	8	1,48%	
Summe Oschatz		482	381	24,84%	125	23,08%
Gesamtsumme		1800	1.531		542	100%

In Auswertung der Mengenerfassung in 2023 ist im Rahmen der Kalkulation mit ca. 1.530 m³ Nassschlamm pro Jahr aus Kleinkläranlagen zu rechnen. Die Anzahl der Entsorgungen betrug 542 Stück/a. In Auswertung dieser Zahlen ergibt sich eine durchschnittliche zu entsorgende Monatsmenge von ca. 150 m³ mit 45 Stück Entsorgungen = ca. 3,3 m³/Stück. Dabei ist zu beachten, dass die monatlichen Abfuhrmengen jahreszeitlich und organisatorisch bedingt schwanken. Die angegebene Gesamtmenge umfasst dabei sowohl die Entleerung entspre-

chend dem Tourenplan als auch Sonderentleerungen, d. h. Entleerungen die außerhalb des Tourenplanes vom Kunden über den Abwasserverband „Untere Döllnitz“ bestellt wurden.

Tendenziell ist mit einer Mengenminderung aus der Verlängerung der Entsorgungszyklen der Bedarfsentsorgung sowie aus der demografischen Entwicklung zu rechnen.

Die Entsorgung des Nassschlammes aus den KKA hat ausschließlich über die Fäkalannahmestation der Kläranlage Oschatz zu erfolgen.

2.3 Fäkalannahmestation auf der KA Oschatz

Der Anlieferungsort für die Fäkalschlämme gemäß a) und b) ist ausschließlich die Kläranlage Oschatz. Die Kläranlage Oschatz verfügt über eine vollautomatische Fäkalannahmestation, die über die Mannschatzer Straße für die Entsorgungsfahrzeuge frei zugänglich ist.

Die Einleitung ist grundsätzlich nur wochentags im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr gestattet! Davon abweichende Einleitungen haben nur in Abstimmung mit dem Bereitschaftsdienst der Kläranlage Oschatz zu erfolgen!

Die Freischaltung der Annahmestation und Registrierung der Annahme erfolgt durch Chipkarten (Zugangskarten), die dem AN durch den AG für die Fahrer zur Verfügung gestellt werden. Eine entsprechende Steuereinheit ist vor Ort installiert. Für Reinigungszwecke ist ein Brauchwasseranschluss vorhanden.

Begründet durch das vorhandene Speichervolumen und die vorhandenen Mitbehandlungskapazitäten auf der Kläranlage Oschatz ist die durchschnittliche Gesamteinleitmenge pro Tag auf 80 m³ begrenzt!

3. Terminplanung

Die Erstellung des Tourenplanes ist Aufgabe des AN unter Berücksichtigung folgender Vorgaben:

- durch den AG vorgegebener Entsorgungsrhythmus für die abflusslosen Sammelgruben
- durch den AG vorgegebener Entsorgungsrhythmus für die Mehrkammerklärgruben und Kleinkläranlagen nach TGL 7762 und DIN 4261-I bzw. DIN EN 12566-1 und -4.
- Bedarfsabhängige Entsorgung der vollbiologischen Kleinkläranlagen nach DIN 4261-II bzw. DIN EN 12566-3. Die Bedarfsabforderung kann durch die Eigentümer direkt beim AN oder nach Bedarfsanmeldung beim AG und dessen Information an den AN erfolgen.
- Bedarfsabhängige Entsorgung der unter „Vorklärung“ aufgeführten Anlagen. Die Bedarfsabforderung kann durch die Eigentümer direkt beim AN oder nach Bedarfsanmeldung beim AG und dessen Information an den AN erfolgen.

Die Organisation der tatsächlichen Durchführung der werktäglichen Fäkalschlamm Entsorgung nach ortsbezogener Ankündigung bzw. nach Anforderung durch den Kunden erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer und ist in die Kosten einzukalkulieren. Eine kurzfristige, terminliche Entsorgung ist besonders bei der Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben zu gewährleisten.

4. Dokumentation und Abrechnung

Auf der KA Oschatz erfolgt die Einleitung des Fäkalschlammes im Regelfall direkt aus dem Fahrzeug über die vorhandene Fäkalannahmestation.

Grundsätzlich hat eine ausreichende und qualifizierte Mengenummessung über das Fahrzeug auf mindestens 0,5 m³ genau zu erfolgen. Diese Werte werden insgesamt durch die zu übergebenen Liefer-/Abfuhrscheine geprüft, welche letztendlich auch die Abrechnungsgrundlage bilden. Die Messgenauigkeit ist regelmäßig vom Auftragnehmer zu überprüfen und auf Anforderung dem Zweckverband nachzuweisen.

Die Dokumentation der Entsorgungsmengen und sonstiger erforderlicher Daten für den Zweckverband erfolgt generell nur digital mittels vorgegebener EXCEL-Tabellen sowie ergänzend durch die Abfuhr-/Lieferscheine.

Grundsätzlich ist über jede Fäkal- und Nassschlamm Entsorgung nach a) und b) ein Lieferschein zu erstellen. Die Lieferscheine sind nach Vorgabe des AG durch den AN zu erstellen und zu vervielfältigen. Der Lieferschein enthält im wesentlichen folgende Angaben:

- Kundennummer
- Name und Anschrift des Kunden (Grundstückseigentümer)
- Anschrift des abgefahrenen Grundstückes
- Art der Anlage (Kleinkläranlage/Sammelgrube/Sonstige)
- Entsorgungsdatum
- Entsorgte Menge in m³
- Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung durch Unterschrift des Kunden und des Entsorgers.

Eine Ausfertigung ist dem Kunden zu überlassen. Mit der Übergabe ist der Kunde auf die Wiederbefüllung der Anlage mit Wasser bis zum Soll-Stand hinzuweisen. Ist der Kunde nicht vor Ort, ist der Lieferschein an geeigneter Stelle, z. B. im Briefkasten, zu hinterlegen. Auf die Wiederbefüllung ist in diesem Fall mit einem Merkblatt hinzuweisen. Verweigert der Kunde die Abfuhr bzw. ist ersichtlich, dass die Anlage bereits teilweise oder ganz entleert bzw. entschlammt wurde, ist der Zweckverband hierüber umgehend zu unterrichten.

Die Lieferscheine sind dem AG täglich digital zu übergeben.

Die Abrechnung der durchgeführten Leistungen erfolgt jeweils für einen gesamten Monat zum Monatsanfang des Folgemonats. Abgerechnet wird nach m³ entsorgtem Fäkalschlamm bzw. Abwasser, sofern im Leistungstext nichts anderes angegeben wurde. Die Abrechnung muss zudem zwingend getrennt nach a) und b) und unter Übergabe der einzelnen Leistungen als Listendruck oder digitaler Datenbank erfolgen.

5. Hinweise und Anforderungen

Der Kunde bzw. eine von ihm befugte Person sollte während der Entsorgung der Anlage anwesend sein und die Leistung von ihm quittiert werden. Trifft der Auftragnehmer keine befugte Person des Kunden an, kann die Abfuhr nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden vorgenommen werden.

Die Zugänglichkeit zu den einzelnen Anlagen ist sehr unterschiedlich. Bei der Abfuhr ist die Zuwegung so zu wählen, dass Beschädigungen an Auffahrten, Gebäuden und gärtnerischen Anlagen vermieden werden. Verschmutzungen durch Spül- und Saugvorgänge sowie durch das Einrollen von Schläuchen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Versehentliche gröbere Verschmutzungen sind durch den Auftragnehmer sofort zu beseitigen. Die Gruben sind vom Auftragnehmer zu öffnen, arbeitszeitlich zu sichern und wieder zu schließen.

Mit der Fäkalschlamm Entsorgung darf ausschließlich fachkundiges Personal eingesetzt werden. Der Auftragnehmer muss die entsprechende Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG sowie einen aktuellen Sachkundenachweis für die Schlammnahme aus Kleinkläranlagen (z. B. DWA-Sachkundenachweis) für mindestens 2 Mitarbeiter nachweisen. Anderes als sachkundiges Personal darf nicht eingesetzt werden. Das eingesetzte Personal muss die einzelnen Kammern mit den ggf. unterschiedlichen Funktionseinheiten, z. B. Vor- und Nachklärungen, und Verfahrenstechniken, z. B. Tauchkörper und Belebungsbecken, in den üblichen Kleinkläranlagen erkennen und erfassen können.

Der AN hat keinen Anspruch darauf, dass ausschließlich o. g. Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorhanden sind und betrieben werden. Es können Abweichungen sowohl nach Größe, als auch nach technischer Ausstattung auftreten. Ist die Abfuhr auf

Grund örtlicher Gegebenheiten nicht durchführbar, sind der Kunde und der Abwasserverband hierüber mit Darlegung der Verhinderungsgründe umgehend zu informieren.

Die Anlagen unter a) und b) sind vollständig zu entleeren. Ein Teil des Fäkalschlammes ist in der Kleinkläranlage bis zu einer Füllhöhe von 30 cm als Impfschlamm zu belassen. Als Anlage liegt dem Leistungsverzeichnis eine Tabelle bei, wo die unterschiedlichen Verfahren zur Entsorgung und Reinigung grob beschrieben sind. Dieses ist zu beachten. Die Wiederbefüllung der Kleinkläranlage mit Wasser hat anschließend durch den Kunden zu erfolgen.

Abwässer und Fäkalschlamm die offensichtlich mit Stoffen, Fetten oder Leichtflüssigkeiten verunreinigt sind, die nicht in öffentliche Anlagen eingeleitet werden dürfen, dürfen nicht abgesaugt bzw. abgefahren werden. In diesen Fällen ist der Abwasserverband sofort zu unterrichten. Die daraufhin vorzunehmende Entsorgung ist zwischen AG und AN abzustimmen. Zudem sind nur Fäkalschlämme aus dem Verbandsgebiet des AG zu entsorgen und in die KA Oschatz einzuleiten.

Bei jeder Entsorgung ist vor Ort der Bauzustand der entsorgten Anlage durch den AN zu bewerten (siehe Lieferschein) und bei Bedarf mit digitalem Foto zu belegen. Der Aufwand ist bei der Einheitspreiskalkulation mit einzurechnen.

Werden bei der Abfuhr erhebliche Mängel an der Anlage, die einen nicht ordnungsgemäßen Betrieb oder eine Gefahr für Leib und Leben erwarten lassen, festgestellt, sind der Kunde und der Abwasserverband darüber sofort in Kenntnis zu setzen.

6. Ausstattung der Fahrzeugtechnik

Lassen Gewichtsbeschränkungen die Befahrbarkeit einiger Straßen mit den vorgesehenen Fahrzeugen nicht zu, sind entsprechende Ausnahmegenehmigungen vom AN rechtzeitig einzuholen. Gleiches gilt für eine beschränkte Zuwegbarkeit. Hier ist entsprechend ggf. auch kleinere Fahrzeugtechnik vorzuhalten und in die Preise einzukalkulieren,

Die Fahrzeuge müssen sich bei jedem Einsatz in einem technisch einwandfreien, verkehrssicheren Zustand befinden. Der Bieter muss mindestens über zwei Fahrzeuge verfügen und ausreichende Referenzen nachweisen.

Der Fahrzeugführer muss die Spül- und Saugvorgänge mit einer Fernbedienung an der Grube steuern können, um die Arbeiten jederzeit kontrollieren zu können. Alternativ sind die Fahrzeuge mit einem Fahrzeugführer und einem Beifahrer/Geräteführer zu besetzen.

Die Fahrzeuge müssen mit Vakuumpumpen ausgestattet sein und eine Saugleistung von ca. 2.000 m³/h aufweisen. Die Fahrzeuge müssen über eine funktionierende Mengenmessung auf mindestens 0,5 m³ genau verfügen. Diese gilt als Abrechnungsgrundlage. Eine effektive Entsorgung ist in der Regel bei einem Fassungsvermögen von mindestens 10 m³ pro Fahrzeug gegeben und sollte Kalkulationsgrundlage sein.

Es ist für jedes Fahrzeug eine Schlauchlänge von mindestens 20 m vorzuhalten und in die Leistungen der Hauptpositionen einzukalkulieren, darüber hinaus gehende Längen sind separat mit Nachweis über die Bedarfspositionen zu verrechnen. Auf dem Fahrzeug sollten zusätzliche Schlauchlängen bis 60 m Gesamtlänge für den Bedarfsfall mitgeführt werden.

7. Haftung

Der AN darf niemanden mehr als die Umstände es erfordern durch die Ausführung seiner vertraglichen Leistungen behindern. Für alle Folgen von Behinderungen sowie für alle Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Leistung auch durch Handlungen seiner Angestellten, Arbeiter oder Beauftragten entstehen, hat der AN uneingeschränkt aufzukommen. Der AN stellt den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter, die diese auf Grund vom AN verursachten Schäden geltend machen, frei.

Der AN verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung über eine Schadenssumme in Höhe von mindestens 1.000.000,00 € pro Schadensereignis (Sach-, Personen- und Umweltschäden) abzuschließen. Das Bestehen der Versicherung ist dem AG nachzuweisen.

Alle durch den AN zu vertretende Schäden muss der AN auf seine Kosten unverzüglich beseitigen. Kommt der AN einer schriftlichen Aufforderung zur Schadensbeseitigung durch den AG nicht in einer angemessenen Frist nach, so ist der AG berechtigt, alle vom AG zur Beseitigung solcher Schäden für erforderlich gehaltenen Maßnahmen auf Kosten des AN auszuführen bzw. ausführen zu lassen.

8. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Er beginnt am 01.04.2025 und endet am 31.03.2028 auch ohne Kündigung.

9. Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO

Nach Beauftragung wird zwischen dem AN und dem AG der in Anlage 7 beiliegende Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO abgeschlossen. Mit Abgabe des Angebotes erklärt der AN seine Bereitschaft zum Abschluss des Vertrages.